

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1969	Nummer 182
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203233 203030	26. 11. 1969	RdErl. d. Innenministers Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte	1950
2422	24. 11. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gemeindeunterkünfte für die vorübergehende Unterbringung von Deutschen aus der SBZ und Aus- siedlern; Berichterstattung über Fassungsvermögen und Belegung	1950
8300	21. 11. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufrundung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz	1952

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
4. 11. 1969	RdErl. — Richtlinien über die Gewährung einer einmaligen Beihilfe aus Mitteln des Landes Nordrhein- Westfalen für Umschüler des Landes	1952
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1952
	Finanzminister	1953

I.

203233
203030**Unfallfürsorge
für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1969 — IV B 2 — 3006 H

Polizeivollzugsbeamte können den besonderen beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie auch über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Der während des Dienstes betriebene Sport reicht zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit nicht aus. Es ist daher notwendig, daß die Polizeivollzugsbeamten über die dienstliche Körperschulung hinaus in ihrer Freizeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Die regelmäßige sportliche Betätigung von Polizeivollzugsbeamten in Polizeisportvereinen oder anderen Sportvereinen ist daher dienstlich zu fördern.

Eine solche sportliche Betätigung in Polizeisportvereinen oder anderen Sportvereinen außerhalb der Dienstzeit ist dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 144 des Landesbeamtengesetzes anzusehen, wenn

1. die Übungen als polizeiförderlich anerkannt sind,
2. der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports vorher zugestimmt hat und
3. der Sport unter Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Aufsichtsperson stattfindet.

Das gleiche gilt, wenn die sportliche Betätigung im Rahmen einer für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaften) durchgeführt wird. Polizeiförderlich sind solche Übungen, die auch bei der dienstlichen Körperschulung ausgeführt werden.

Körperschäden, die sich infolge der Teilnahme an solchen sportlichen Übungen und Veranstaltungen ereignen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 144 des

Landesbeamtengesetzes als Dienstunfall anzuerkennen. Dagegen kann ein Unfall, der sich bei Ausübung des Sports außerhalb der Dienstzeit ereignet, ohne daß die nach diesem Erlaß erforderliche Aufsicht geführt und Genehmigung erteilt worden ist, nicht als Dienstunfall anerkannt werden. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1950.

2422

**Gemeindeunterkünfte
für die vorübergehende Unterbringung von
Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern
Berichterstattung über Fassungsvermögen und Belegung**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1969 —
I A 3 — 9076.3

Über Zahl und Belegung der in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vorhandenen Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung der Deutschen aus der SBZ und Aussiedler, die über Notaufnahme- und Grenzdurchgangslager zugewiesen und im Rahmen der festgelegten Quoten aufzunehmen und in Wohnungen unterzubringen sind, ist zum Ende eines jeden Vierteljahres zu berichten. Für die Berichterstattung ist das in der Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

Anla

Die Berichte sind mir in 2facher Ausfertigung gesondert für alle kreisfreien Städte und Kreise bis zum 20. des auf den Berichtstag folgenden Monats vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist unmittelbar an das Durchgangswohnheim Massen, 475 Unna-Massen Nord, zu senden.

Die Kreise berichten zusätzlich über die Aufgliederung der Zahl der in der Berichtszeit eingewiesenen Deutschen aus der SBZ und Aussiedler nach Bewilligungsbereichen.

Mein RdErl. v. 24. 7. 1967 (SMBL. NW. 2422) wird aufgehoben.

Aufrundung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1969 —
II B 5 — 4251

Die Aufrundung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz ist in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesanzeiger Nr. 119 vom 4. Juli 1969) geregelt.

Mein RdErl. v. 20. 4. 1967 (SMBI. NW. 8300) ist damit überholt.

— MBl. NW. 1969 S. 1952.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien über die Gewährung einer einmaligen Beihilfe aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Umschüler des Landes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1969 — II 2-5

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, Umschülern des Landes eine einmalige Beihilfe aus Mitteln des Landes zu gewähren. Sie bekundet durch diesen Beschluß die Bedeutung, die sie der Umschulung sowohl im Interesse des Einzelnen als auch im Interesse der Landesentwicklung beimißt.

Die Beihilfe wird nach folgenden Richtlinien gewährt:

1 Allgemeines

1.1 Die Beihilfe dient zum Ausgleich des Einkommensverlustes, der Umschülern während der Dauer ihrer Umschulung, insbesondere im Laufe des Jahres 1969 infolge der in dieser Zeit erfolgten Lohnerhöhungen und der Preissteigerungen, entstanden ist.

1.2 Die Zahlung der Beihilfe stellt eine einmalige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht.

1.3 Die Beihilfe beträgt 200,— DM.

2 Personenkreis

2.1 Die Beihilfe wird Umschülern gewährt, die im Lande Nordrhein-Westfalen an anerkannten Umschulungsmaßnahmen teilnehmen.

2.2 Die Beihilfe wird auch Umschülern gewährt, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben und in anderen Bundesländern an anerkannten Umschulungsmaßnahmen teilnehmen.

2.3 Zu den Umschülern im Sinne dieser Richtlinien zählen auch Rehabilitanden.

3 Voraussetzungen

3.1 Die Beihilfe erhalten die unter Nummer 2 genannten Umschüler, die am 31. 10. 1969 an einer anerkannten, mindestens 12 Monate dauernden Umschulungsmaßnahme teilgenommen haben.

3.2 Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Umschüler an einer 12 Monate dauernden Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat und nach deren Abschluß, ohne eine anderweitige berufliche Tätigkeit aufgenommen zu haben, am 31. 10. 1969 arbeitslos war.

3.3 Weitere Voraussetzung ist, daß Unterhalts-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Wartegeld oder Umschulungsbeihilfe nach einem Arbeitsentgelt vor dem 1. August 1969 bemessen worden sind.

4 Verfahren

Die Beihilfe wird gemäß diesen Richtlinien aus Mitteln des Landes von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt.

— MBl. NW. 1969 S. 1952.

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat L. Albrecht
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

K. Willmes,
H. Schmitz
zu Oberregierungsräten

Es ist versetzt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Lotz
— Landesrentenbehörde — zum Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsassessor K. Kanis
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsrat W. Loos
zum Regierungsdirektor

Oberreg.- und -medizinalrat Dr. F. Krabbe
zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsassessorin U. Unverzagt
zur Regierungsrätin

Regierungsassessor J. Baron von Engelhardt
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsdirektor U. Kleiböhmer
zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Johannesmeyer
zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor F.-W. Witthaus
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsdirektor Dr. U. Haude
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsassessoren

H.-J. von Rohr,
Dr. H. Blechschmidt,
Dr. St. Grüter,
Ch. Bern,
H. König

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat K. Lawrenz
zum Regierungsdirektor

Regierungs- und Pharmazierat Dr. H. Mathews
zum Oberregierungs- und -pharmazierat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. Ch. Böcker
zur Regierungsmedizinalrätin

Landesrentenbehörde

Regierungsrat K.-H. Kloppert
zum Oberregierungsrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. K. M. Thomas
zum Regierungsdirektor

Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf

Oberregierungsmedizinalrat Dr. J. Menke
zum Regierungsmedizinaldirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor A. Beuke
zum Regierungspräsidenten in Köln

Regierungspräsident — Detmold —

Oberregierungsrat J. Peußner
zum Kultusminister

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat Dr. F. Fonk
zum Kultusminister

Regierungsrat H.-J. von Rohr
zum Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. F. Krabbe
zum Regierungspräsidenten in Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leitender Regierungsdirektor Dr. W. Beckmann

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Glunz

— MBl. NW. 1969 S. 1952.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsräte

H. Lucas

und

K. Rossa

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat A. Müller

zum Direktor der Landeshauptkasse

Oberamtsrat H. Aschendorf

zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Nord

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat G. Schmitz

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat Dr. W. Theis

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat F.-K. vom Berg

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Krefeld

Regierungsräte

Dr. K.-D. Dietz,

K. Naujoks

und

H. Zillkes

zu Oberregierungsräten

Finanzamt Mülheim (Ruhr)

Regierungsdirektor Dr. E. Klein

zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamt Aachen-Land und Monschau

Regierungsassessor H. Eutebach

zum Regierungsrat

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsrat M. Stormberg

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Regierungsassessor Dr. F. Waßermeyer

zum Regierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Regierungsrat K. Klein

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Körperschaften

Regierungsassessor H. Oelze

zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrat R. D. Loose

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsassessor K. Tomahogh

zum Regierungsrat

Finanzbauamt Bonn

Regierungsbauassessor H. Rothe

zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bottrop

Regierungsassessor Dr. P.-J. Stein

zum Regierungsrat

Finanzamt Hörter

Regierungsrat R. Merten

zum Oberregierungsrat

Finanzamt Meschede

Regierungsrat P. Sprenger

zum Oberregierungsrat

**Rechenzentrum der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Regierungsbaurat E. Frieling

zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat G. Amon

an das Finanzamt Neuss

Finanzamt Duisburg-Süd

Finanzamtsdirektor K. Eveld

an das Finanzamt Essen-Süd

Finanzamt Moers

Regierungsrat Dr. W. Schneider

an das Finanzamt Kempen

Finanzamt Neuss

Oberregierungsrat H. Foerster

an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Köln-Süd

Oberregierungsrat Dr. F.-J. Giesberts

an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Bochum

Oberregierungsrat E. Scheidemantel
an das Finanzamt Witten
Regierungsrätin Ch. Wülkenemper
an das Finanzamt Kreuzberg (Berlin)

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Regierungsrat D. Schnucklake
an das Finanzamt Münster-Stadt

Finanzamt Münster-Stadt

Oberregierungsrat Dr. H.-E. Kaßner
an die Oberfinanzdirektion Münster

Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor H. Plewka
an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsbaurat H. Brinkmann

Finanzamt Essen-Süd

Finanzamtsdirektor H. Sachs

Finanzamt Euskirchen

Oberregierungsrat Dr. W. Lenssen

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsdirektor W. Küpper

Finanzamt Lemgo

Oberregierungsrat Dr. K. Kiefer

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat Dr. R. Gonella

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbaurat H. Schuster

Es ist verstorben:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor Dr. H. Amberg

— MBl. NW. 1969 S. 1953.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.